

Vorstand

An alle Haus- und Fachärzte

Telefon: 089/5 70 93-4 00 10

Fax: 089/5 70 93-4 00 11

26.11.2012

Rundschreiben Honorar vom 26.11.2012 Neuer Honorarverteilungsmaßstab ab 01.01.2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Vertreterversammlung der KV Bayerns hat am 23.11.2012 einen neuen Honorarverteilungsmaßstab (HVM) beschlossen, in dem die Honorarverteilung ab dem Quartal 1/2013 geregelt wird. Dabei handelt es sich nicht um einen völligen Systembruch in der Honorarverteilung, sondern um eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen. Dass es – nach ausführlichen Diskussionen mit den Fachausschüssen und Berufsverbänden – auch weiterhin Regelleistungsvolumen (RLV) und qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV) gibt, ist vor allem folgenden Gründen geschuldet:

- 1) Das Jahr 2009 brachte massive Änderungen in der Honorarverteilung. Auf die von bayerischen Strukturverträgen geprägte Honorarwelt 2008 folgten die von der Bundesebene vorgegebenen RLV, die bereits ein halbes Jahr später erstmals überarbeitet und ab 01.07.2010 um QZV ergänzt wurden. Es entspricht daher dem Wunsch vieler unserer Mitglieder, sich nicht schon wieder auf eine völlig neue Systematik ein- und umstellen zu müssen.
- 2) Auch im Jahr 2013 bleibt es bei der so genannten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, also einer begrenzten Geldmenge, die die Krankenkassen zur Verfügung stellen. Damit muss es zwangsweise auch im HVM weiterhin Mengenbegrenzungsregelungen geben.

3) Unsere Forderung einer besseren finanziellen Förderung der ambulanten Versorgung kann nicht über den HVM gelöst werden. Das kann nur auf Bundesebene bzw. in den Verhandlungen mit den Krankenkassen durchgesetzt werden.

Wir haben wieder mehr regionale Gestaltungsmöglichkeiten, die wir nutzen wollen, um die Mechanismen der Honorarverteilung permanent zu überprüfen und gezielt zu verbessern. So war ein oft vorgebrachter Kritikpunkt an der bisherigen RLV/QZV-Systematik der strikte Bezug auf die Fallzahlen des Vorjahresquartals bei der Berechnung der Obergrenzen. Durch den Vorjahresbezug waren die Praxen sehr stark reglementiert. Längere Abwesenheiten im Vorjahresquartal konnten Fallzahlrückgänge nach sich ziehen. Ergebnis davon war eine niedrigere individuelle Obergrenze im Folgejahr.

Wichtige Änderungen:

Aktuelle Fallzahl für RLV und QZV: Der neue HVM soll wieder mehr Flexibilität und Handlungsfreiheit im Praxisalltag schaffen. Für die Obergrenze relevant sind ab 01.01.2013 grundsätzlich nicht mehr die RLV- und QZV-Fallzahlen aus dem Vorjahresquartal, sondern die aktuellen RLV- und QZV-Fallzahlen. Damit hat etwa die oben erwähnte längere Abwesenheit im Vorjahresquartal nicht automatisch negative Folgen im nächsten Jahr. Zudem wird eine bestimmte Praxisausrichtung bei den QZV direkt im jeweiligen Quartal berücksichtigt. Und eine besondere Fallzahl-Konstellation muss nicht gleich wieder über ein Antragsverfahren geltend gemacht werden.

Keine Mitteilung der Obergrenze vor Beginn des Quartals mehr notwendig: Nachdem es ab 01.01.2013 auf die aktuellen Fallzahlen ankommt, ist die bisher vor Quartalsbeginn erfolgte Mitteilung der Obergrenze nicht mehr erforderlich. Stattdessen gibt es so genannte (kalkulatorische) Fallwerte, über die wir Sie rechtzeitig zu Jahresbeginn im Internet informieren. Mit diesen arztgruppenspezifischen RLV- und QZV-Fallwerten und Ihren aktuellen Fallzahlen können Sie Ihre Obergrenze für das Quartal selbst fortlaufend hochrechnen und mitverfolgen. Nach Eingang der Abrechnung wird dann durch uns die tatsächliche Obergrenze aus den arztgruppenspezifischen RLV- und QZV-Fallwerten und Ihren zur Abrechnung eingereichten RLV- bzw. QZV-Fallzahlen ermittelt und Ihnen in den Honorarunterlagen mitgeteilt.

Stabilisierung der RLV- und QZV-Fallwerte bei Mengendynamik: Die Flexibilität, die die Umstellung auf die aktuellen Fallzahlen für Ihre Praxis bietet, macht das Abrechnungsergebnis bezogen auf alle Praxen für uns weniger gut planbar. Diesem Umstand wird im HVM zunächst dadurch Rechnung getragen, dass die mitgeteilten kalkulatorischen Fallwerte zum Zeitpunkt der Honorarermittlung absinken können, allerdings – und

darauf können Sie sich verlassen – nur auf maximal 95 Prozent für die RLV bzw. 85 Prozent für die QZV.

Fallzahlzuwachsbeschränkung: Zusätzlich sieht der HVM eine RLV-Fallzahlzuwachsbeschränkung vor: Steigen in einer Fachgruppe die Fallzahlen insgesamt um mehr als drei Prozent, gelten für Ärzte dieser Fachgruppe, die selbst eine entsprechende Fallzahlsteigerung haben, nicht die aktuellen Fallzahlen, sondern die jeweiligen Vorjahresfallzahlen plus drei Prozent. Nur, wenn es in einer ganzen Fachgruppe zu einem entsprechenden Fallzahlanstieg kommt, wird diese Form der Beschränkung auch angewendet werden müssen. Damit trägt im Grunde jeder einzelne Arzt und jede Praxis eine Mitverantwortung am Funktionieren des neuen Systems.

Der neue HVM, den die VV der KVB nun beschlossen hat, löst sicher nicht das grundsätzliche Problem der Unterfinanzierung. Aber er ist unter den gegebenen Umständen aus unserer Sicht eine sinnvolle und zweckmäßige Weiterentwicklung der Honorarverteilung bei weiterhin begrenzter Geldmenge.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem beiliegenden kurzen Wegweiser, ab 05.12.2012 auch auf der Internetseite der KVB unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis/Honorar sowie in einer Broschüre, die wir Ihnen ab Mitte Dezember zusenden werden.

Freundliche Grüße



Dr. Krombholz
Vorsitzender
des Vorstandes



Dr. Schmelz
1. stv. Vorsitzender
des Vorstandes



Dr. Enger
2. stv. Vorsitzende
des Vorstandes

Wegweiser durch den neuen HVM ab 01.01.2013

Welche Regelungen gelten weiter?

Mit dem HVM wird die bisher für Haus- und Fachärzte bekannte Systematik aus Regelleistungsvolumen (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) in ihren Grundzügen beibehalten. Damit ist ein Großteil der erbrachten Leistungen weiterhin einer Obergrenze unterworfen. Bis zu dieser Obergrenze erfolgt eine Vergütung zu den Preisen der Bayerischen Eurogebührenordnung (B€GO). Wird die Obergrenze überschritten, wird für diese Überschreitung nur noch eine abgesenkte Vergütung bezahlt.

Beibehalten wird auch die Verrechenbarkeit zwischen RLV und QZV, die so genannte BAG-Zuschlagsregelung (Kooperationsgrad-Regelung) sowie die Verrechnungsmöglichkeiten innerhalb einer BAG.

Das Honorar aus der Obergrenze (und Überschreitung) stellt aber weiterhin nicht das gesamte Honorar der Praxis dar. Weitere Honorarbestandteile sind:

- Leistungen, die von den Krankenkassen als Einzelleistungen zu den Preisen der B€GO vergütet werden.
- Leistungen, die als „freie Leistungen“ ggf. je Fachgruppe unterschiedlich ohne Mengenbegrenzung zu den Preisen der B€GO vergütet werden.
- Leistungen, die zwar grundsätzlich als freie Leistungen vergütet werden sollen. Je nach Abrechnungsverhalten in der Fachgruppe kann es bei diesen Leistungen aber zu einer Quotierung kommen. Diese Form der Vergütung war einigen Fachgruppen bereits bekannt und wird im neuen HVM auf weitere Fachgruppen ausgedehnt.
- Leistungen aus bestimmten Leistungsbereichen, die ggf. nur quotiert ausgezahlt werden können: Laborleistungen, Leistungen im organisierten Bereitschaftsdienst, Leistungen der Pathologie, der Humangenetik sowie Kostenpauschalen des Kapitels 40.

Wo gibt es Änderungen?

- Für die Obergrenze relevant sind ab dem Quartal 1/2013 grundsätzlich nicht mehr die Fallzahlen des Vorjahresquartals. Relevant sind ab 01.01.2013 die aktuellen RLV- bzw. QZV- Fallzahlen der Praxis.
- Die vor Quartalsbeginn verschickte „Mitteilung der Obergrenze“ entfällt.

- Vor Jahresbeginn werden stattdessen – für alle Quartale gleich - arztgruppenspezifische (kalkulatorische) RLV- und QZV-Fallwerte im Internet bekanntgegeben.
- Die RLV-Fallwerte sind in drei Alterklassen unterteilt, dafür entfällt der bisher verwendete Morbiditätsfaktor.
- Die zu Jahresbeginn bekanntgegebenen RLV- und QZV-Fallwerte können zum Zeitpunkt der Abrechnung abgesenkt werden, falls insbesondere eine entsprechende Dynamik bei den Fallzahlen der Fachgruppe dies notwendig macht. Dabei gilt aber eine Untergrenze in Höhe von 95 Prozent für die RLV-Fallwerte und 85 Prozent für die QZV-Fallwerte.
- Die Obergrenze ergibt sich aus der Multiplikation dieser Fallwerte mit den aktuellen Fallzahlen und wird zukünftig erst nach Eingang der Abrechnung ermittelt. Das Ergebnis der Honorarermittlung sowie Details zu Obergrenze und Überschreitung der Obergrenze können dann den Honorarunterlagen entnommen werden.
- Dabei gibt es zukünftig für die Leistungen, die die Obergrenze überschreiten, je Fachgruppe unterschiedliche Überschreitungsquoten.
- Bei RLV-Fallzahlsteigerungen einer Fachgruppe von über drei Prozent gibt es in dieser Fachgruppe eine Fallzahlzuwachsbeschränkung. Diese greift aber nur, wenn in dieser Fachgruppe insgesamt die Fallzahlen um mehr als drei Prozent ansteigen.
- Je Fachgruppe gibt es Änderungen bei der Zuordnung der Leistungen im QZV, bei den „freien Leistungen“ und bei den Leistungen, die ggf. quotiert vergütet werden.
- Änderungen gibt es auch bei den Anträgen auf Anpassung der Obergrenze. Hier gibt es zukünftig eine geänderte Systematik. Sie versäumen aber im Moment keine Antragsfristen, sondern können sich erst in Ruhe über das neue System informieren. Anträge sind weiterhin bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Honorarbescheides möglich.
- Der Sicherstellungszuschlag für Hausärzte wird zukünftig anhand des aktuellen Quartals ermittelt.
- Für ermächtigte Ärzte gilt zukünftig nicht mehr die Obergrenze aus RLV und QZV. Vielmehr erfolgt ab 01.01.2013 die Vergütung aus einem eigenen „Honorarfonds“. Hier kann es ggf. aber zu einer Quotierung kommen.

Weitere Details finden Sie in der Honorarbrochure zum HVM ab 01.01.2013.

Wo kann ich mich über den neuen HVM informieren?

Honorarbrochure und Ergänzungsbrochure:

- Eine ausführliche Erklärung des neuen HVM finden Sie in der Honorarbrochure zum HVM ab 01.01.2013.

- Neben der Honorarbrochüre gibt es eine Ergänzungsbrochüre. Dort sind je Fachgruppe die QZV sowie die weiteren Leistungen mit und ohne Mengenbegrenzung aufgeschlüsselt.
- Beide Broschüren werden wir im Laufe der 49. Kalenderwoche im Internet unter www.kvb.de, in der Rubrik Praxis/ Honorar/ Honorar ab 01.01.2013 (HVM) als Online-Fassung einstellen. Im Laufe der 51. Kalenderwoche erfolgt dann der Papierversand der beiden Broschüren an alle Mitglieder.

Weitere Informationen im Internet:

Unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis/Honorar/Honorar ab 01.01.2013 finden Sie ab 05.12.2012 außerdem

- weiterführende Informationen zum HVM wie z.B. eine ausführliche Übersicht, in der die Änderungen in der Zuordnung der Leistungen zu RLV/QZV oder freien Leistungen im Vergleich zum Quartal 4/2012 - gesondert für jede Fachgruppe - zusammengefasst sind.
- Ab 10.12.2012 finden Sie dort auch die kalkulatorischen RLV- bzw. QZV-Fallwerte je Fachgruppe sowie die Durchschnittsfallzahlen.

Den HVM in der vollständigen Textfassung finden Sie ab Anfang Dezember unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis/ Rechtsquellen/ Rechtsquellen Bayern.